

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148)
das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Kreis: Sächsische Schweiz - Osterzgebirge Gemarkung: _____

Gemeinde: _____ Eingangsdatum: _____

(wird vom Büro ausgefüllt)

(vermessende Stelle)

Geschäftszeichen:
(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller

Vorname, Name des Eigentümers:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat ¹⁾:

Telefon dienstl. ¹⁾:

Telefax privat ¹⁾:

Telefax dienstl. ¹⁾:

E-Mail ¹⁾:

2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer

Vorname, Name:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat ¹⁾:

Telefon dienstl. ¹⁾:

Telefax privat ¹⁾:

Telefax dienstl. ¹⁾:

E-Mail ¹⁾:

3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

weiter Seite 2

3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551)

Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes)

Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.

Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen.

Dabei können Kosten nach § 7 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Datenschutzhinweis:

Ich weise Sie darauf hin, daß ich für die Bearbeitung Ihre Anfrage /Ihres Antrages / Ihres Auftrages Ihre Kontaktdaten in meiner Adressverwaltung speichere. Sofern Sie dies nicht wünschen bitte ich Sie, mir das schriftlich mitzuteilen.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung

Datum, Ort

Unterschrift (und Name in Druckbuchstaben)

7 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift (und Name in Druckbuchstaben)